Vereinsregisterauszug zum Stichtag 24.10.2008

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und

Medienrechtsangelegenheiten

ZVR-Zahl 043068694

Vereinsdaten

Name Folklore Ensemble Anno '93 - Verein zur Wahrung der Tradition

Sitz Wien

c/o Keine Eintragung gespeichert

Zustellanschrift 1030 Wien, Barichgasse 8

Land Österreich

Entstehungsdatum 08.06.2007

statutenmäßige Der/Die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen Vertretungsregelung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten des/der Obmanns/ Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Im Fall der Verhinderung des/der Obmanns/ Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin darf jedes sonstige Vorstandsmitglied sie vertreten.

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis 13.04.2007 - 12.04.2010

(Funktionsperiode)

Familienname Mijic Vorname Perica

Titel Ing.

Schriftführer

Vertretungsbefugnis 21.11.2007 - 12.04.2010

(Funktionsperiode)

Familienname Mijic

Vorname Dijana

Titel Keine Eintragung gespeichert

Kassierin

(Funktionsperiode)

Vertretungsbefugnis 14.03.2008 - 12.04.2010

Familienname Knezevic

Vorname Jasminka

Titel Keine Eintragung gespeichert

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller BUNDESMINISTERIUM F.INNERES ABT.IV/2 IT-MS

Tagesdatum \ Uhrzeit Freitag 24.Oktober 2008 \ 13:44:51